OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350410/12/Bm/JB

Datum:

Linz, 16. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der G.G., X, B., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7.9.2017, GZ: BHBRSO-2017-362749/6-Vk, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7.9.2017, BHBRSO-2017-362749/6-Vk, wird bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7.9.2017, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) am 10.8.2017 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs für die Monate August 2017 (10.8.2017 bis 31.8.2017) und September 2017 abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, die Bf habe im Monat August 2017 Notstandshilfe in der Höhe von 817,16 Euro und im Monat September 2017 Notstandshilfe in der Höhe von 790,80 Euro vom AMS ausbezahlt erhalten. Nach Zitierung der anzuwendenden Rechtsvorschriften führt die belangte Behörde weiters aus, dass bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt der Bf maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine Überschreitung des Mindeststandards festgestellt worden sei.

2. Dagegen wurde von der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin ausgeführt, entsprechend der Aufforderung der belangten Behörde habe die Bf am 7.9.2017 eine aktuelle Bezugsbestätigung des AMS vorgelegt. Aus dieser gehe hervor, dass die Bf im August Anspruch auf 540,62 Euro Notstandshilfe habe. Nach Rücksprache mit dem AMS sei es durch den Austritt der Bf aus dem Kurs zu einem Fehler in der Berechnung gekommen, weshalb der Bf 790,80 Euro überwiesen worden seien. Den Überschuss müsse die Bf dem AMS zurückbezahlen. Die belangte Behörde habe eine „Reduktion Wohnbedarf“ in Höhe von 152 Euro abgezogen. Eine Begründung für diesen Abzug sei jedoch nicht erfolgt. Dies sei auch nicht gerechtfertigt, da die Bf monatlich 175 Euro an Betriebskosten beizutragen habe und die Bf Miete in Form von Haushaltstätigkeiten für den Unterkunftgeber leiste. Das habe sie auch der Mitarbeiter Herr K. bei seinem unangemeldeten Besuch bei der Bf notiert. Nicht nachvollziehbar sei, warum nun doch eine Haushaltsgemeinschaft berechnet worden sei, obwohl nur eine Wohngemeinschaft vorliege. Es werde eine neue Berechnung und Korrektur des Bescheides beantragt.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt sowie in die von der Bf vorgelegten Unterlagen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 8.11.2017, an der die Bf teilgenommen hat und gehört wurde. Als Zeuge einvernommen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht wurde M.S.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf war in den Monaten August und September in der X, B., gemeinsam mit Herrn M.S. wohnhaft. Die Bf verfügte in der Wohnung des M.S. über ein eigenes Zimmer; Küche, Bad und WC wurde gemeinsam benutzt, ebenso stand eine Waschmaschine für die gemeinsame Benutzung zur Verfügung. Monatlich wurde von der Bf ein Beitrag von 175 Euro an M.S. für Strom, Wasser, Heizung, Kommunalabgaben, GIS und Versicherungen bezahlt. Die Bf hat für M.S. Haushaltstätigkeiten übernommen. Im August wurde von der Bf Notstandshilfe vom AMS in Höhe von 817,16 Euro und im September von 790,80 Euro bezogen. Durch den AMS-Kursausstieg am 12.8.2017 entstand ein Überbezug an Notstandshilfe in Höhe von 219,40 Euro, welcher bei der Auszahlung der Notstandshilfe am 2.10.2017 einbehalten wurde.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde, den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und wird in dieser Form von der Bf nicht bestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, lautet:
(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierte Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV).

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandard) zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, pro Person 649,10 Euro.

5.2. Von der Bf werden als Beschwerdegründe vorgebracht, dass ihr zum einen der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV für alleinstehende Personen zu gewähren sei und nicht jener für volljährige Personen, die in Haushalts-gemeinschaft leben und zum anderen, dass die herangezogene Berechnung insofern nicht stimme, als die Notstandshilfe für August nicht in der angeführten Höhe geleistet worden sei sowie der Mindeststandard zu Unrecht um den Wohnbedarf reduziert worden sei.

Zur angenommen Haushaltsgemeinschaft ist auszuführen, dass nach dem durchgeführten Beweisverfahren die Bf gemeinsam mit M.S. in den Monaten August und September eine Wohnung in X, B., bewohnt hat. Die Bf verfügte in der Wohnung über ein eigenes Zimmer und bestanden gemeinsame Einrichtungen wie Küche, Bad und WC; auch die Waschmaschine wurde gemeinsam benutzt.

Zur Frage, was als „Haushaltsgemeinschaft“ zu gelten hat, darf auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 23.10.2012, 2012/10/0020, zum Nö. Mindestsicherungsgesetz verweisen werden:

„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein gemeinsamer Haushalt vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird, es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Eirichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Mindestsicherungsgesetzes anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen.“

Im gegenständlichen Fall wohnte die Bf jedenfalls in den Monaten August und September 2017 gemeinsam mit M.S. in der X, B. Die Wohnung verfügt über eine Küche, ein Bad und WC und wurden diese allgemeinen Einrichtungen gemeinsam von beiden Bewohnern verwendet. Zusätzlich standen der Bf auch Haushaltsgeräte zur Verfügung.
Insofern ist eine deutliche Kostenersparnis gegenüber einem alleinigen Haushalt anzunehmen.
In den Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, RV 677 BLG Nr. XXIV GB, 14, wird dazu festgehalten, dass in Anlehnung an EU-SILC (Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen) davon ausgegangen wird, dass der Regelbedarf eines Haushaltes mit zwei volljährigen Personen 150 % dessen einer alleinstehenden Person beträgt.
Die Bf wird darauf hingewiesen, dass für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft das Bestehen einer Lebensgemeinschaft nicht Voraussetzung ist.

Die Qualifikation der gegenständlichen Wohnsituation der Bf in den Monaten August und September als in Haushaltsgemeinschaft lebend erfolgte daher von der belangten Behörde zu Recht und war demgemäß der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a. Oö. BMSV der Berechnung über die Höhe der der Bf zuerkannten bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Grunde zu legen.

Soweit die Bf vorbringt, es sei zu Unrecht ein Bezug der Notstandshilfe in Höhe von 817,16 Euro im August 2017 angenommen worden ist darauf hinzuweisen, dass dieser Betrag im Monat August jedenfalls der Bf zur Verfügung stand und erst im Oktober in Abzug gebracht wurde. Bei der Berechnung der Leistung für Oktober 2017 wird dieser Abzug zu berücksichtigen sein. Das Oö. BMSG stellt nämlich auf die aktuelle soziale Notlage im jeweiligen Monat der Hilfeleistung ab.

Was nun die von der Bf relevierte Reduktion Wohnbedarf betrifft, ist auszuführen, dass die Bf sowohl im Monat August als auch im Monat September mit der zur Verfügung stehenden Notstandshilfe in Höhe von 817,16 Euro zw. 790,80 Euro jedenfalls über den zustehenden Mindeststandard in Höhe von 649,10 Euro lag und sohin der Bf auch unter Berücksichtigung des Wohnbedarfes eine Leistung nach dem Oö. BMSG nicht zustand.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die von der belangten Behörde vorgenommene Berechnung nach dem Oö. BMSG richtig erfolgt ist und die Beschwerde sohin als unbegründet abzuweisen war.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier